

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

 Nummer 40.

Weimar.

31. Dezember 1904.

Inhalt: Ministerialbekanntmachung, betr. Bestimmungen über die unter das Portoablösungsverfahren fallenden Sendungen, Seite 249.

Ministerialbekanntmachung.

[139] Über die unter das Portoablösungsverfahren fallenden Sendungen sind auf Grund Übereinkommens mit der Kaiserlichen Postanstalt die folgenden Bestimmungen getroffen worden:

I.

Unter das Portoablösungsverfahren fallen alle Postsendungen der durch besonderes Verzeichnis der Postanstalt mitgeteilten Großherzoglichen Staatsbehörden und der solche Behörden vertretenden Beamten, sofern diese Sendungen nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches gerichtet sind und das Porto usw. von der Staatsbehörde zu tragen ist. Das Verfahren umfaßt insbesondere auch alle Sendungen in Prozeß- und Untersuchungsfachen, in Steuer-, Kostenerlaß- und Stundungsfachen.

II.

Zu den abgelösten Porto- und Gebührenbeträgen gehören auch:

- a) bei Briefen mit Zustellungsurkunde, soweit sie unter dem Ablösungsvermerk abgesandt werden, neben dem Porto für den Hinweg des Briefes die Zustellungsgebühr und das Porto für die Rücksendung der Zustellungsurkunde;

- b) bei Nachnahmesendungen, soweit sie unter dem Ablösungsvermerk ab-
gesandt werden, neben dem Porto und der Vorzeigengebühr die Post-
anweisungsgebühr für die Übermittlung des eingezogenen Nachnahme-
betrages;
- c) bei Postanweisungen mit angehängter Karte zur Empfangsbestätigung
das Porto für die angehängte Karte (vgl. Ziffer VI Absatz 4);
- d) die Gebühr für Postaufträge;
- e) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern eingesammelten,
unter dem Ablösungsvermerk zu befördernden Sendungen;
- f) die Gebühr für Rückscheine;
- g) die Porto- und Gebührenbeträge für die Nach- und Rücksendung der
Pakete und Wertbriefe;
- h) die Gebühr für Unbestellbarkeitsmeldungen;
- i) die Gebühr für Lauffschreiben;
- k) die Porto- und Gebührenbeträge für die Ortssendungen derjenigen Be-
hörden, die zur Benutzung der Post für ihren Ortsverkehr zugelassen
worden sind. Vgl. unter V b.

III.

Von der Portoablösung sind ausgeschlossen und daher bar oder durch
Verwendung gewöhnlicher Postwertzeichen zu entrichten:

- a) das Porto für Sendungen nach Orten außerhalb des Deutschen Reiches;
- b) das Porto für Sendungen, die an Staatsbehörden gerichtet sind, falls
nicht der Absender eine Staatsbehörde ist;
- c) die Bestellgebühren einschließlich des Eilbestellgeldes sowohl für ein-
gehende als auch für abgehende Sendungen, soweit nicht wegen der
Bestellgebühren ein besonderes Ablösungsabkommen besteht;
- d) die Nebengebühren für die von den Landbriefträgern eingesammelten,
nicht unter dem Ablösungsvermerk zu befördernden Sendungen;
- e) die Postanweisungsgebühr für die Übermittlung der auf Postauftrags-
sendungen eingezogenen Geldbeträge;
- f) die Telegrammgebühr für telegraphische Postanweisungen;
- g) die besondere Gebühr für dringende Pakete;
- h) die besondere Einlieferungsgebühr für die außerhalb der Schalterdienst-
stunden angenommenen Einschreibsendungen und gewöhnlichen Pakete.

IV.

Pakete ohne Wertangabe, deren Gewicht mehr als 10 kg beträgt, werden von den Staatsbehörden da, wo Eisenbahnverbindungen bestehen, als Frachtgut mit der Eisenbahn versendet, soweit es ohne unverhältnismäßige Verzögerung ihrer Beförderung oder einen sonstigen Nachteil geschehen kann.

V.

Ortsverkehr.

- a) Unter Ortsendungen in diesem Sinne sind solche Sendungen zu verstehen, welche innerhalb der Grenzen der politischen Gemeinde verbleiben, in der die absendende Behörde ihren Sitz hat. Sendungen an Empfänger außerhalb der politischen Grenzen dieser Gemeinde fallen also ohne weiteres unter das Portoablösungsverfahren, auch wenn die Wohnstätte des Empfängers zum Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt gehört.
- b) Die Behörden, deren Ortsendungen unter Anwendung des Portoablösungsvermerkes der Post übergeben werden sollen, sind die folgenden:
1. die Landgerichte in Weimar und Eisenach und die Staatsanwaltschaft bei diesen Gerichten, ferner die Amtsgerichte in Apolda, Eisenach, Ilmenau, Jena und Weimar. Es sind jedoch die Ortsendungen nach der Person der Empfänger dergestalt zu scheiden, daß alle Ortsendungen an Privatpersonen durch die Post erfolgen, solche an Behörden dagegen von der Bestellung durch die Post ausgeschlossen bleiben.
 2. Die Rechnungsämter in Apolda, Eisenach, Ilmenau, Jena, Weida und Weimar. Es sind jedoch die Ortsendungen nach der äußeren Form der Sendungen dergestalt zu scheiden, daß alle Briefe mit Postzustellungsurkunden von der Beförderung durch die Post ausgeschlossen, dagegen Sendungen anderer Art durch die Post befördert werden.
- Das Recht der Behörden, sich in eiligen Fällen einer anderen Übermittelungsart zu bedienen, bleibt hierdurch unberührt.
- c) Andere Behörden, als die vorstehend unter 1 und 2 namhaft gemachten sind nicht berechtigt, im Ortsverkehre von dem Ablösungsvermerk Gebrauch zu machen. Will eine solche Behörde ihre Ortsendungen

bei der Post frankiert einliefern, so muß sie diese mit den gewöhnlichen Postwertzeichen frankieren.

VI.

Die unter die Portoablösung fallenden Sendungen sind in der Aufschrift

a) mit dem Vermerke:

„frei durch Ablösung Nr. 15“
oder abgekürzt: „frei d. A. 15“ und

b) mit der Bezeichnung der absendenden Behörde

zu versehen. Der Ablösungsvermerk ist auf die Vorderseite der Sendung in die linke untere Ecke und die Bezeichnung der absendenden Behörde unmittelbar unterhalb dieses Vermerks zu setzen.

Außerdem sind die Sendungen von der absendenden Behörde mittels Dienstfiegers zu verschließen oder mit Abdruck des Dienststempels zu versehen. Postkarten sind auf der Vorderseite, Postanweisungen und Paket-Begleitadressen in dem für die Aufschrift bestimmten Raume mit einem Abdruck des Dienststempels usw. zu versehen. Auch Siegelmarken dürfen verwendet werden.

Wenn der einzelne Beamte mit einem Dienstfiegel nicht versehen ist, hat der Vermerk zunächst wie vorstehend zu lauten; außerdem hat der Absender in solchem Falle unterhalb der Bezeichnung der absendenden Behörde, welche er vertritt, „die Ermangelung eines Dienstfiegers“ mit Unterschrift des Namens und Beisetzung der Amtseigenschaft zu bescheinigen.

Bei Postanweisungen mit angehängter Karte ist der Ablösungsvermerk und der Stempelabdruck auch auf der angehängten, schon vor der Einlieferung der Postanweisung mit Adresse zu versehenen Karte anzubringen.

Nachnahme-Postanweisungen sind von dem Beamten, welcher sie ausfertigt, in der linken unteren Ecke mit dem Ablösungsvermerk zu versehen.

Bei Briefen mit Zustellungsurkunde muß der Ablösungsvermerk auch auf die Außenseite der Zustellungsurkunde gesetzt werden.

Hinsichtlich der Ablösung des Postbestellgeldes verweisen wir auf den Inhalt der Ministerialbekanntmachung vom 15. Juli 1904, Regierungsblatt Seite 137.

Weimar, am 28. Dezember 1904.

Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium.

Nothe.